

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 237.

Donnerstag den 25. August.

1859.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den **26. September** und endigt mit dem **15. October**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Reshlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslcales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 4. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

## Bekanntmachung.

Zum Besten der hiesigen Armen wird  
Sonnabend den 27. August 1859  
auf hiesigem Stadttheater  
die Oper „Die beiden Schützen“ von G. A. Forzing  
gegeben werden. Die Leitung des Cassengeschäfts hat Herr Carl Strube, in Firma: Th. Strube und Sohn im  
Mauricianum, gütigst übernommen. Bestellungen auf Billets geschehen an der Theatercasse.  
Im Interesse der Armen empfehlen wir dem geehrten Publicum die Vorstellung zu zahlreicher Theilnahme.  
Leipzig, am 22. August 1859. Das Armendirectorium.

## Holzauktion.

Sonnabend den 27. August d. J. 11 Uhr Vormittags soll in Leipzig am Morisdamm eine Partie altes  
Bauholz gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden.  
Des Rathes der Stadt Leipzig Baudeputation.

## Die europäischen Völker und ihr Handelsverkehr.

„Ueberschaun wir“ sagt Franz Eöher in seiner berühmten Schrift: „Land und Leute der alten und neuen Welt“ (Göttingen, Wigand), „die verschiedenen Arten des Handelsbetriebes bei den Völkern und ihren Erfolg. Im Mittelalter sind es neben den Armeniern und Griechen die einzelnen Städte in Italien und Deutschland, welche den Welthandel führen, und auf dessen Ausdehnung und Behauptung ihre Politik richten. Die Italiener reiben sich gegenseitig auf, ihre Eroberungen in fremden Ländern bestehen bloß in einer Besiznahme und Ausbeutung, welche durch Feud und Flotten geschügt wird, aber zuletzt keine Spuren hinterläßt. Die Städte der Deutschen verbinden sich zu gemeinsamer Handelspolitik und besiedeln die ererbten Länder mit Städten und Schöffern, mit Gewerben und Ackerbau, gerade so, wie fast die Hälfte des jezigen Deutschlands, welche vormalig von Slaven besetzt war, von Deutschen colonisirt wurde. Die Hansen erlahmen

in ihrer Thätigkeit, weil sie der Unterstützung und Leitung durch die nationale Politik eines großen Staatsganzen entbehren. Die Handels-Unternehmungen in Portugal und Spanien werden dagegen vorzugswelse von den Königshöfen betrieben, welche bloß Ruhm und Schätze suchen, und erhalten dadurch eine ungemaine Kraft. Die Portugiesen errichten, wie die Italiener, bloße Handels-Colonien; sie erobern und besetzen eine Reihe von Hauptpuncten, um die Handelsstraßen zu beherrschen, und den Zwischenhandel mit orientalischen Waaren sich allein zu sichern. Ihre Handelsmacht muß, weil ohne natürliche Grundlage, bald von selbst zusammenbrechen, und das portugiesische Volk selbst kommt unter die Vormundschaft eines stärkeren. Die Spanier gründen in ihren amerikanischen Gebieten vorzugswelse Bergwerke, nebenbei Pflanz-Colonien; erst in dritter Reihe steht bei ihnen der Handel. Die Folge ist schließlich, statt einer Bereicherung, Verarmung des Mutterlandes an Geld und Manufacturkraft. Es treten darauf die Holländer und Engländer auf die Welt-handels-Bühne. Beide lassen sich nicht nach romanischer Art